

Für die Informationen bitte an cb@vbgg.de oder hb@vbgg.de oder ab@vbgg.de

Lebensmittelbetriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind und ihren Sitz im Kreis Steinfurt haben, sind verpflichtet, sich beim Kreis Steinfurt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt SG 39.2 zu melden (Art. 6 Abs. 2 VO EG 852/2004).

Meldepflichtig sind ebenfalls wesentliche Änderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen.
Eine entsprechendes Meldeformular ist erhältlich beim

Lebensmittelüberwachungsamt
Kreis Steinfurt
Postfach 10 15 10
48683 Steinfurt
Tel. 02571 91-110
Fax 02571 91-111
E-Mail cb@vbgg.de
www.vbgg.de

oder kann auf dieser Seite heruntergeladen werden (siehe unten). Pfad: Ordnung und Sicherheit, Lebensmittel und Tiere, Lebensmittel Formulare „Lebensmittel und Tiere“

Das ausgefüllte Meldeformular senden Sie bitte per Post, per Fax oder E-Mail an die o.g. Adresse.

Kriterien für die Meldepflicht

Zu melden haben sich „Lebensmittelunternehmer“ (Artikel 3 Ziffer 2 VO EG Nr. 178/2002) gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausüben. Zu ihnen gehören z.B. Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe und ebenso Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie sog. Tafeln, sowie auch Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Meldepflichtig sind jedoch nur Betriebe mit einer gewissen Kontinuität und einem gewissen Organisationsgrad.

Dies trifft in der Regel auf Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen nicht zu. In Zweifelsfällen können Sie die Mitarbeiter/innen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes fragen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, so muss für jeden Betrieb eine gesonderte Meldung gemacht werden.

Zur Meldung ist jeder registrierpflichtige Lebensmittelunternehmer verpflichtet, soweit er noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt erfasst ist oder wenn sich Änderungen zu bereits erfassten Daten ergeben.

Rechtsgrundlagen

- Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung EG Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene
- Art. 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung EG Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Art. 31 Abs. 1 a und b der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.